

## **Ordnung zur Wahl des Präsidiums (Satzung) der Universität Flensburg**

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), wird nach Zustimmung des Universitätsrates vom 25. April 2008 und Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom 28. Mai 2008 die folgende Satzung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums der Universität Flensburg.

### **§ 2 Wahlrechtsgrundsätze**

- (1) Gewählt wird durch Stimmzettel. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats hat in jedem Wahlgang eine Stimme.
- (2) Gewählt werden können nur die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber.

### **§ 3 Wahltermin und Wahlbekanntmachung**

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums sollen bis spätestens sechs Wochen vor Ablauf der jeweiligen Wahlzeit stattfinden.
- (2) Ort und Zeit der Wahl werden von der oder dem Vorsitzenden des Senats spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag festgelegt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Universität Flensburg schreibt die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers so rechtzeitig öffentlich aus, dass die Wahlen innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes stattfinden können.

### **§ 4 Wahlvorschläge für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Zur Vorbereitung der Wahl richten Universitätsrat und Senat eine gemeinsame Findungskommission ein, die aus je vier Mitgliedern beider Organe besteht. Jedes Organ entsendet dabei mindestens ein weibliches Mitglied. Bei der Nominierung der Mitglieder berücksichtigt der Senat seine Mitgliedergruppen. Den Vorsitz in der Findungskommission führt eines der vom Senat entsandten Mitglieder.
- (2) Die Findungskommission legt dem Senat spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag einen Wahlvorschlag vor, der mindestens zwei Personen umfasst. Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Findungskommission.
- (3) Die vorgeschlagenen Bewerberinnen oder Bewerber stellen sich im Senat vor der Abstimmung über den Wahlvorschlag vor. Die Mitglieder des Senats sind berechtigt, Fragen an

die Vorgeschlagenen zu richten. Die Zeiten der Vorstellung und der Befragung sind zu begrenzen.

(4) Der Termin der Senatssitzung sowie der Kreis der Wahlberechtigten sind ebenfalls in der Wahlbekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 bekannt zu geben.

## **§ 5**

### **Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten**

(1) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten hat. Hat nach zwei Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im 3. Wahlgang ist die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Liegt auch nach dem dritten Wahlgang Stimmgleichheit vor, so wird die Wahl auf die nächste Senatssitzung vertagt, die innerhalb von einem Monat stattzufinden hat. Liegt auch hier nach dem dritten Wahlgang Stimmgleichheit vor, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Präsidium teilt das Ergebnis der Wahl unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Wahlsitzung des Senats dem zuständigen Ministerium und dem oder der Vorsitzenden des Universitätsrats mit.

## **§ 6**

### **Wahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten**

(1) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Hat die Hochschule mehr als eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, kann nach Maßgabe der Hochschulverfassung eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.

(2) Für die Wahl gelten § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 5 entsprechend. Der Senat stimmt über jeden Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten einzeln in geheimer Wahl ab.

## **§ 7**

### **Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers**

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten auf der Grundlage der Ausschreibung gem. § 3 Abs. 3 gewählt. Der Wahlvorschlag soll mindestens zwei Personen umfassen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin gelten § 4 Abs. 3 und 4 sowie § 5 entsprechend.

## **§ 8**

### **Wahlsitzung**

(1) Der Senat ist nach Vorlage der Vorschläge von der oder dem Vorsitzenden zum Wahltag mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Gleichzeitig sind die Wahlbewerberinnen oder die Wahlbewerber zur Vorstellung einzuladen.

(2) Mit der Einladung sind die Wahlvorschläge den Mitgliedern des Senats bekannt zu geben.

(3) Die Leitung der Wahlversammlung obliegt dem oder der Vorsitzenden des Senats. Kandidiert er oder sie selbst für ein Amt im Präsidium, so leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die Sitzung.

(4) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Senats ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann die Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden und wird der Senat zur Wahl der Mitglieder des Präsidiums erneut geladen, so ist der Senat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Zwischen der Zurückstellung und dem neuen Wahltermin müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

(5) Die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen stellen sich dem Senat vor dem Wahlakt vor. Für jeden Bewerber oder jede Bewerberin stehen mindestens 20 Minuten zur Verfügung. Nach der Vorstellung können Fragen an die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen gestellt werden. Der Senat begrenzt die Zeit für die Befragung der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen.

## **§ 9 Wahlniederschrift**

(1) Über den Verlauf der Auszählung sowie die Ermittlung der Wahlergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die für die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Die Namen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin und des Schriftführers oder der Schriftführerin,
2. die Zahl der Wahlberechtigten,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Namen der Gewählten,
7. die Unterschrift des Wahlleiters und des Schriftführers.

(3) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

## **§ 10 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

(1) Das Präsidium gibt die Namen der gewählten Bewerber oder Bewerberinnen durch „Bekanntmachung der Universität Flensburg“ hochschulöffentlich bekannt. Die Bekanntmachung ist am Anschlagbrett des Präsidiums auszuhängen.

(2) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Gesamtzahl der abgegebenen und nicht abgegebenen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Namen der Gewählten mit der Zahl der erreichten gültigen Stimmen.

(3) Das Präsidium hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 11 Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Rektorswahlordnung der Universität Flensburg vom 7. März 2001 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 196) außer Kraft.

Flensburg, den 2. September 2008

Universität Flensburg  
Der Rektor  
Prof. Dr. Heiner Dunckel